

Ausbau Ganztägiger Schulformen

2011-2014

Informationen für Schulerhalter



Kontakt:
Stabsstelle für Ganztägige Schulformen, BMUKK, Sektion I
Mag. Andreas Schatzl
andreas.schatzl@bmukk.gv.at
www.bmukk.gv.at/tagesbetreuung

Herausgeber, Verleger:
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, 1014 Wien
Druck: Druckzentrum des BMUKK

© Wien, Oktober 2011





Mit der schulischen Tagesbetreuung leisten wir einen wichtigen Beitrag für mehr Bildungsqualität und Chancengerechtigkeit und erleichtern Eltern mit schulpflichtigen Kindern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Neben dem quantitativen Ausbau ist uns die qualitative Verbesserung der Tagesbetreuung mit einem umfassenden Bildungs- und Erziehungsangebot, das sich auf den gesamten Tagesablauf bezieht, wichtig. Schulische Tagesbetreuung ist Teil eines pädagogischen Gesamtkonzeptes des jeweiligen Schulstandortes, das alle an der Schule Tätigen mittragen und im Sinne einer lernenden Organisation weiterentwickeln. Bildung, Erziehung und Betreuung müssen ein ganzheitliches Angebot in der Schule darstellen und neue Lernformen ebenso wie außerschulische Kooperationspartner einbeziehen.

Als zusätzliche Information liegen in allen Schulen die aktuellen „Empfehlungen für gelungene schulische Tagesbetreuung“ auf. Sie beinhalten wertvolle Ratschläge, wie die Qualität in der schulischen Tagesbetreuung gesichert bzw. verbessert werden kann. Die Empfehlungen beruhen in erster Linie auf Erfahrungen von Praktikerinnen und Praktikern, einer vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur in Auftrag gegebenen Studie und Auswertungen von Forschungen aus dem deutschsprachigen Raum.

Die vorliegende Broschüre ist eine wesentliche Information für Sie als Schulerhalter. Sie enthält Hinweise zur finanziellen Unterstützung im Bereich Personal und Infrastruktur, die in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau ganztägiger Schulangebote zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossen wurde. Die Broschüre beschreibt die Kriterien der Finanzierung, gibt Auskunft über das Berichtswesen, das Controlling und die Evaluierung und berichtet über den neuen „Freizeitpädagogen/die neue „Freizeitpädagogin“.

Weitere Informationen finden Sie auch unter www.bmukk.gv.at/tagesbetreuung.

Ich freue mich sehr, wenn viele Schulerhalter dieses attraktive Angebot annehmen, das eine wertvolle Ergänzung zum Bildungsangebot Ihrer Gemeinde darstellt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Claudia Schmied
Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur

Einleitung

Bund und Länder haben sich das gemeinsame Ziel gesetzt, die Betreuungsquote der Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Pflichtschulen und an öffentlichen AHS im Rahmen der schulischen und außerschulischen Tagesbetreuung bis 2015 auf insgesamt 210.000 Plätze zu erhöhen. Zu diesem Zweck werden pro Kalenderjahr 80 Mio. Euro als Anschubfinanzierung durch den Bund zur Verfügung gestellt, die zum überwiegenden Teil in die Freizeitbetreuung sowie in infrastrukturelle Maßnahmen im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen fließen. Darüber hinaus wird der Ausbau der schulischen Tagesbetreuung an den AHS sowie die Einrichtung von Lehrgängen für Freizeitpädagogik an den Pädagogischen Hochschulen gefördert.

Finanzielle Unterstützung

Die **Zweckzuschüsse des Bundes haben den Charakter einer Anschubfinanzierung**. Die Länder werden die Mittel, die sie aufgrund eines Verteilungsschlüssels erhalten, unter den Gemeinden aufteilen. Dabei sind bei den Ausgaben für Infrastruktur und Personal Höchstgrenzen einzuhalten. Entstehen darüber hinaus Kosten, sorgen die Schulerhalter für deren Bedeckung.

Wo kann man um finanzielle Unterstützung ansuchen?

Bei der zuständigen Abteilung im jeweiligen Amt der Landesregierung.

Wofür können die Geldmittel am Schulstandort eingesetzt werden?

Durch die Anschubfinanzierung im Bereich der schulischen Tagesbetreuung werden die Schulerhalter finanziell entlastet. Sie können somit entsprechende Mittel in bedarfsgerechte schulische Betreuungsangebote auch nach 16:00 Uhr bzw. in eine außerschulische Betreuung in unterrichts- und schulfreien Zeiten investieren.

Die Anschubfinanzierung für das Betreuungspersonal im Freizeitteil wird bis 16:00 Uhr zur Verfügung gestellt (max. 8.000 Euro pro Gruppe und Jahr für die schulische Tagesbetreuung bis 16:00 Uhr). Ein weiterer Teil der Mittel kann in den Jahren 2011 und 2012 für die Anschaffung von Infrastruktur verwendet werden (max. 50.000 Euro pro Gruppe für Infrastruktur). Ob die Beträge von insgesamt 32,4 und 11,85 Mio. Euro in den ersten beiden Jahren für Infrastrukturmaßnahmen an den Schulen oder für den Ersatz von Personalausgaben auf der Ebene der Schulerhalter eingesetzt werden, liegt in der Entscheidung der Länder. Es handelt sich jedenfalls um Sachausgaben.

Wofür haben die Länder zu sorgen?

Die Länder haben dafür zu sorgen, dass allfällige bereits bestehende Förderungen für die Führung der Tagesbetreuung unberührt und dass außerschulische Betreuungseinrichtungen wie Horte grundsätzlich erhalten bleiben. Es sei denn, es liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, die eine Einstellung rechtfertigen, wie etwa die Einrichtung der verschränkten Form einer schulischen Tagesbetreuung.

Wann erfolgt die Auszahlung an die Länder?

Der für 2011 angeführte Betrag wird zur Gänze beim ersten Auszahlungstermin (bei Vorliegen der Voraussetzungen) im Kalenderjahr 2011 an die Länder überwiesen; in den übrigen Jahren erfolgt eine Überweisung halbjährlich jeweils zur Hälfte.

Eine Übertragung nicht verbrauchter Mittel in die nächsten Jahre ist möglich. Die letzte Auszahlung erfolgt im Kalenderjahr 2014 (November), wobei die Mittel noch bis zum Ende des Schuljahres 2015 übertragen und verwendet werden dürfen. Nicht verbrauchte Mittel sind danach an den Bund zurückzahlen.

Kriterien zur Finanzierung

Die Mittel sind ausschließlich für die Einrichtung neuer schulischer Tagesbetreuungen sowie für Qualitätsverbesserungen in der Infrastruktur für bereits bestehende Tagesbetreuungen heranzuziehen. Die Schaffung neuer Tagesbetreuungsangebote ist vorrangig zu finanzieren. Es muss jedenfalls der Zweckbezug zur Tagesbetreuung bei baulichen Maßnahmen und Ausstattung gegeben sein.

Was wird gefördert und was nicht?

Förderungswürdig sind zB	Nicht förderungswürdig sind zB
die Schaffung und Adaptierung von Speisesälen und Küchen	die Generalsanierung des gesamten Schulgebäudes, die Sanierung des Turnsaals
die Schaffung und Adaptierung von Gruppenräumen für eine adäquate Betreuung	die Anschaffung von Verwaltungsinfrastruktur
die Schaffung und Adaptierung von Spielplätzen und ähnlichen Außenanlagen	die Modernisierung der Schulbibliothek
die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für oben genannte Adaptierungen	die Ausstattung aller Klassenräume mit Beamern oder
die Anschaffung von beweglichem Anlagevermögen (zB Geschirr, Besteck, Spiele, Bücher, ...)	die Bezahlung von Betriebskosten (zB Strom, Telefon, Heizung)

Die Finanzierung ist an qualitative organisatorische und pädagogische Voraussetzungen (aus den „Empfehlungen für gelungene schulische Tagesbetreuung“ unter <http://www.bmukk.gv.at/tagesbetreuung>) geknüpft, wobei exemplarisch angeführt werden:

Organisation und Qualitätssicherung:

- Unterrichts- und Betreuungsteil sind inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt, altersgemäßer Tagesablauf mit Lern-, Ruhe-, Spiel-, Förder- und Essenszeiten, keine Lernzeit nach 16:00 Uhr,
- abwechslungsreicher Speiseplan, ernährungswissenschaftlich ausgewogen und kindgerecht,
- einschlägige Fortbildungsveranstaltungen und gemeinsame pädagogische Konferenzen für LehrerInnen, ErzieherInnen sowie FreizeitpädagogInnen
- Information und Austausch zwischen den Betroffenen

Pädagogisches Gesamtkonzept:

- Interessen und Begabungen der SchülerInnen fördern durch Angebote aus den Bereichen Kunst, Kultur, Naturwissenschaften und Bewegung mit dem Ziel, ihre Kreativität zu fördern, ihr Selbstvertrauen zu stärken und die Integration zu unterstützen,
- Standortbezogene Förderkonzepte auch für den Betreuungsteil (Begabungen fördern, Lernschwächen beheben).

Dabei handelt es sich um Konzepte, die mit den schulrechtlichen Bestimmungen (wie den Lehrplänen) im Einklang zu stehen haben und die die nötigen schulischen Entscheidungsfindungsprozesse – wie eine etwaige Beschlussfassung im Schulforum bzw. im Schulgemeinschaftsausschuss – mitzubedenken haben. Zu den einzelnen Modellen ist das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur herzustellen, erst dann kann im ersten Jahr die Auszahlung der Mittel erfolgen.

Berichtswesen, Controlling und Evaluierung

Die Länder haben für das begonnene Schuljahr bis 31. Oktober den von den Schulerhaltern bzw. Schulen gemeldeten und auf Plausibilität geprüften Bedarf an das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur zu melden. Die Bedarfsangaben erfolgen dabei getrennt nach Schulen, Form der Tagesbetreuung, Anzahl der betreuten Schülerinnen und Schüler, Anzahl der Betreuungsgruppen und Personal, wobei anzugeben ist, an welchen Schulen es zu einem erstmaligen Angebot einer Tagesbetreuung kommt. Bis Ende des Kalenderjahres ist als Nachweis der Angebotsförderung eine Abrechnung zu legen, die die tatsächlich eingesetzten Mittel getrennt nach Personalaufwand, Sachaufwand und Investitionsausgaben darstellt. Die widmungsgemäße Mittelverwendung der Schulerhalter bzw. Schulen ist durch die Länder zu prüfen, auch der Bund behält sich das Recht zur stichprobenartigen Überprüfung vor. Im Falle einer widmungswidrigen Mittelverwendung hat eine Rückzahlung der ausbezahlten Mittel zu erfolgen.

Eine vom Bund durchgeführte Evaluierung nach drei Jahren untersucht die Wirkung der Maßnahme der schulischen Tagesbetreuung. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die Vereinbarung nach Maßgabe positiver Evaluierungsergebnisse und einer entsprechenden Budgetierung verlängert werden kann. Diesbezüglich werden rechtzeitig entsprechende Verhandlungen aufgenommen werden.

Betreuungspersonal

Der Betreuungsteil hat immer drei Bereiche zu umfassen:

- gegenstandsbezogene Lernzeit, die sich auf bestimmte Pflichtgegenstände bezieht, und/oder
- individuelle Lernzeit
- Freizeit (einschließlich Verpflegung).

Lernzeit(en):

Für die sog. „gegenstandsbezogene Lernzeit“ dürfen nur LehrerInnen, für die sog. „individuelle Lernzeit“ LehrerInnen und/oder ErzieherInnen eingesetzt werden.

Im Bereich des Lehrpersonals ersetzt der Bund den Ländern den Aufwand für fünf Wochenstunden der Lernzeit je Gruppe.

Freizeit (einschließlich „Mittagsverpflegung“)

In diesem Bereich können LehrerInnen und/oder ErzieherInnen und/oder „akademische FreizeitpädagogenInnen“ eingesetzt werden.

Der „akademische Freizeitpädagoge/Die „akademische Freizeitpädagogin“

Mit der Änderung des Hochschulgesetzes ist das neue Berufsbild „akademischer Freizeitpädagoge/in“ geschaffen worden. Die Ausbildung wird von den Pädagogischen Hochschulen angeboten. Bei den Zulassungsvoraussetzungen werden berufliche und außerberufliche Vorbildung berücksichtigt. Wie in jedem pädagogischen Berufsfeld ist auch hier der Nachweis der entsprechenden Eignung erforderlich.

Das Berufsfeld „akademischer Freizeitpädagoge“ ist für alle Schularten, die schulische Tagesbetreuung gesetzlich anbieten können, offen. Im Pflichtschulbereich sind im Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung derzeit hauptsächlich LehrerInnen und ErzieherInnen eingesetzt. Ziel und Zweck der Ausbildung zum „akademischen Freizeitpädagogen“ ist es, möglichst viele Menschen zu gewinnen, die gerne mit Kindern arbeiten und diese zu einem sinnvollen Freizeitverhalten anleiten. Wichtig ist, dass es eine klare Aufgabenverteilung gibt: Während sich die LehrerInnen mehr auf ihr „Kerngeschäft“, das Lehren und Lernen, konzentrieren können, soll die „Freizeitpädagogin“, der „Freizeitpädagoge“, den Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung übernehmen.

Eine sinnvolle und gemeinschaftliche Beschäftigung mit jungen Menschen im Rahmen der Freizeit führt zu besseren schulischen Erfolgen und einer stärkeren Entwicklung der sozialen Kompetenzen, die auch für das spätere Berufsleben relevant sind (wie z.B. Teamfähigkeit, Konfliktlösung).

Ist dieses Berufsbild als Vollzeitjob konzipiert?

Künftige FreizeitpädagogInnen werden in der verschränkten Ganztagschule voll ausgelastet sein. Dies ist auch bei zusätzlichem Einsatz nach 16.00 Uhr und außerhalb der Schulzeiten gegeben.

Wo und für wie viele Personen wird diese Ausbildung angeboten?

Die Ausbildung erfolgt an den Pädagogischen Hochschulen. Diese bieten die entsprechenden Lehrgänge in Abstimmung mit den Ländern bedarfsgerecht an.

Wer fällt in die Zielgruppe für diese Ausbildung?

Mit der Schaffung des neuen Berufsbildes soll der Bereich der Freizeit auch qualitativ eine Aufwertung erfahren. So sollen den Schülerinnen und Schülern die verschiedenen Arten einer sinnvollen Freizeitgestaltung (sportlich, musikalisch, künstlerisch usw.) nähergebracht werden, aus denen sie nach ihren Neigungen und Begabungen auswählen können. Die Schulen haben die Möglichkeit, auch in diesem Bereich Schwerpunkte zu setzen. Die Ausbildung bietet sich auch für TrainerInnen, MusikerInnen und sonstige Interessierte an. Die Sport- und Bewegungsbetreuung durch das Personal der schulischen Tagesbetreuung (LehrerInnen, ErzieherInnen und FreizeitpädagogInnen) kann auch in Kooperation mit Sportverbänden erfolgen (in Umsetzung der Rahmenvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, dem Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport und der Österreichischen Bundes-Sportorganisation „Zusammenarbeit von Schule und Sport bei Angeboten von Bewegung, Spiel und Sport in österreichischen Schulen“ vom 10. Juli 2009 und im Einklang mit den schulrechtlichen Bestimmungen).

Gibt es Zugangsvoraussetzungen?

Voraussetzungen zur Zulassung zu einem Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik sind in erster Linie: die Vollendung des 18. Lebensjahres und die grundsätzliche persönliche Eignung für die Ausübung der Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulformen, die für die Ausübung der Freizeitbetreuung erforderliche Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift sowie die erforderliche Sprech- und Stimmleistung.

In den mindestens eintägigen Informations- und Orientierungsworkshops sollen Interessierte die Möglichkeit haben, den Beruf des Freizeitpädagogen genauer kennenzulernen und die Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern zu erkunden. Jedenfalls ist mit jeder Aufnahmewerberin und mit jedem Aufnahmewerber ein Eignungs- und Beratungsgespräch zu führen. Die Entscheidung über die Zulassung trifft schließlich das Rektorat.

Sind die Lehrgänge kostenpflichtig?

Nein. Diese Lehrgänge werden im öffentlich-rechtlichen Bereich der Pädagogischen Hochschulen angeboten und somit von staatlicher Seite finanziert.

Wie werden Freizeitpädagogen entlohnt?

Für die an Bundesschulen tätigen FreizeitpädagoInnen wird eine Regelung unter Vergleich auf die fach einschlägig mit Reifeprüfung ausgebildeten Erzieher entwickelt. Für die an Pflichtschulen tätigen FreizeitpädagoInnen liegt die Zuständigkeit für deren Verwendung und für die Besoldung beim gesetzlichen Schulerhalter.

Wer ist der Dienstgeber?

Der jeweilige gesetzliche Schulerhalter bzw. eine vom Schulerhalter beauftragte Einrichtung.

Anhang:

Neue gesetzliche Bestimmungen

Neue Bestimmungen im SchOG und SchUG

SchOG: Welche Standorte von öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen eine Tagesbetreuung anbieten dürfen, entscheidet der Schulerhalter. Maßgeblich ist die Zahl der Anmeldungen von Schülerinnen und Schülern zur Tagesbetreuung. Ab 15 SchülerInnen ist eine ist eine klassen-, schulstufen- oder schul- und schulartenübergreifende Tagesbetreuung zu führen, außer es gibt bereits andere regionale Betreuungsangebote (wie zB Horte). Sollte auch unter diesen Voraussetzungen keine Gruppe entstehen, ist bei schulartenübergreifender Führung jedenfalls ab 12 angemeldeten SchülerInnen eine Gruppe möglich.

Der Ausbau der schulischen Tagesbetreuung geschieht an den allgemein bildenden Pflichtschulen (Volksschule, Hauptschule, Sonderschule, Polytechnische Schule) auch durch die Schaffung der Möglichkeit der schulartenübergreifenden Führung der Tagesbetreuung, wobei zunächst eine klassen-, dann eine schulstufen-, dann eine schul- und erst dann eine schulartenübergreifende Führung anzustreben ist. **Die schulartenübergreifende Führung darf nur an der Pflichtschule erfolgen**, was dadurch zum Ausdruck kommt, dass diese Möglichkeit nur in Abs. 3 des § 8d (Grundsatzbestimmung) ausdrücklich angeführt ist, nicht aber in Abs. 1. Dabei hat die Pflichtschule außerdem auf andere regionale Betreuungsangebote Bedacht zu nehmen. Somit sollen künftig Schulen, die bisher die nötige Eröffnungszahl für eine Betreuungsgruppe nicht zustande gebracht haben, durch Zusammenlegung mit einer Gruppe einer anderen Schulart in die Lage versetzt werden, ein entsprechendes Angebot zu führen. Daher ist es beispielsweise möglich, dass – sofern an einer allgemein bildenden höheren Schule keine schulische Tagesbetreuung zustande kommt – ein Schüler dieser Schule die schulische Tagesbetreuung einer Hauptschule besucht, nicht aber umgekehrt. Dabei wird insbesondere in der gegenstandsbezogenen Lernzeit ein hohes Maß an innerer Differenzierung anzuwenden sein. Der gesetzeskonforme Vollzug dieser Bestimmung wird unter Einbeziehung der Schulaufsicht (Qualitätsmanagement) entsprechend sicherzustellen sein.

Was die Gruppengröße anbelangt, haben die meisten Bundesländer in ihren Ausführungsgesetzen die Eröffnungszahl von 15 Schülerinnen und Schülern vorgesehen. Mit der Ergänzung um den Satzteil „bei sonstigem Nichtzustandekommen einer schulischen Tagesbetreuung auch bei schulartenübergreifender Führung jedenfalls ab 12 angemeldeten Schülern“ soll sichergestellt werden, dass bei Nichterreicherung der nötigen Eröffnungszahl für eine Betreuungsgruppe bei Ausnützen aller gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten der übergreifenden Führung eine Betreuungsgruppe auch bei einer niedrigeren Schülerzahl zustande kommt.

SchUG: Die Anmeldung für den Betreuungsteil kann gleichzeitig mit der Anmeldung für die Aufnahme in die Schule erfolgen. Bei schul- und schulartenübergreifendem Besuch des Betreuungsteils kann die Anmeldung zur Aufnahme auch innerhalb einer von der Schulleitung festzusetzenden Frist erfolgen. Diese Frist hat mindestens drei Tage und längstens eine Woche zu umfassen und einen Sonntag einzuschließen. Nach dieser Frist ist eine Anmeldung zulässig, wenn keine zusätzliche Gruppe eröffnet werden muss.

Diese Bestimmungen sind in Zusammenhang mit §8d Abs. 1 und 3 des Schulorganisationsgesetzes zu sehen. Beide Bestimmungen ermöglichen eine schulübergreifende Führung der schulischen Tagesbetreuung, letztere sogar eine schulartenübergreifende Führung an den Pflichtschulen. Da in beiden Fällen Schülerinnen und Schüler die Tagesbetreuung einer anderen Schule besuchen, kann die Anmeldung zur Tagesbetreuung nicht anlässlich der Aufnahme in die Schule, sondern lediglich zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die Schülerinnen und Schüler dieser Schule aufgenommen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass im Betreuungsteil – insbesondere in der Lernzeit – auf eine Differenzierung je nach Anforderungen der jeweiligen Schulart bzw. Schulstufe Bedacht genommen wird.